

Besondere Geschäftsbedingungen zur Techem Bleibeprobung

I) Untersuchung auf das Schwermetall Blei

1) Ziel der Untersuchung

- a) Gemäß §§ 6 Abs. 1, 11 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und den geltenden Regelungen zur Qualität von Trinkwasser, wird die Bleibeprobung herangezogen, um eine Grundlage dafür zu liefern, ob die festgelegten Grenzwerte für Blei im Trinkwasser in der beprobten Liegenschaft eingehalten werden.
- b) Ziel des Auftrages mit der Untersuchung auf das Schwermetall Blei ist die Feststellung, ob bei entsprechender repräsentativer Probenmenge und Zugrundelegung des Untersuchungsergebnisses das Vorhandensein von Trinkwasserleitungen aus Blei in der untersuchten Liegenschaft ausgeschlossen werden kann. Die Feststellung beruht ausschließlich auf der erfolgten Probenahme, dem hierauf basierenden Ergebnisbericht und der fachlichen Bewertung durch ein akkreditiertes Labor.

2) Auftragserteilung und Abwicklung

Der Auftraggeber erteilt Techem den Auftrag zur Untersuchung des Trinkwassers seiner Liegenschaft auf Blei. Techem lässt die beauftragte Probenahme und Analyse durch ein akkreditiertes Labor durchführen. Dieses übernimmt die Abwicklung des Auftrages vom Auftragseingang bis zur Erstellung des Ergebnisberichtes. Das akkreditierte Labor ist, sofern es weitergehende Informationen vom Auftraggeber benötigt, berechtigt, den Auftraggeber zu kontaktieren.

3) Probenahme & Analyse

- a) Der erteilte Auftrag umfasst je Liegenschaft eine Anfahrt, die Probenahme an den zugänglichen und nach dem Ermessen des akkreditierten Labors relevanten Probenahmestellen sowie deren Analyse.
- b) Für die Probenahme gewährt der Auftraggeber dem Probenehmer ohne Wartezeit den Zugang zu den maßgeblichen Entnahmestellen.
- c) Im Rahmen der beauftragten Untersuchung werden, nach dem Ermessen des akkreditierten Labors, die Trinkwasserproben an der Trinkwasseranlage und an den Kaltwassersträngen (in den Nutzeinheiten) der betreffenden Liegenschaft entnommen und analysiert, bis aus Sicht des akkreditierten Labors von einer repräsentativen Probenahme ausgegangen werden kann.
- d) Sollten zum angekündigten Probenahmetermin die Probenahmestellen nur zum Teil oder gar nicht frei zugänglich sein, wird das akkreditierte Labor entscheiden,
 - i. ob die Probenahme in diesem Termin den Anforderungen für eine repräsentative Beprobung genügt und die entnommenen Proben als Grundlage für eine verlässliche Analyse herangezogen werden können,
 - ii. ob eine ausreichende Anzahl an Proben genommen werden kann, um zumindest eine erste Indikation hinsichtlich der Einhaltung des Grenzwertes für Blei im Trinkwasser geben zu können (in diesem Fall kann jedoch kein Zertifikat über das Fehlen von Bleileitungen in der untersuchten Liegenschaft erteilt werden), oder
 - iii. ob der Probenahmeversuch abgebrochen und ein neuer Termin vereinbart wird, weil keine ausreichende Anzahl an Probenahmen genommen werden konnte, um zumindest eine erste Indikation hinsichtlich der Einhaltung des Grenzwertes für Blei im Trinkwasser geben zu können, oder

In allen unter i. bis iii. aufgeführten Konstellationen ist Techem berechtigt, dem Auftraggeber die Kosten für die vor Ort versuchte/durchgeführte Probenahme und Analyse in voller Höhe in Rechnung zu stellen; der Auftraggeber kann Techem in den unter ii. und iii. genannten Fällen mit einer weiteren kostenpflichtigen Anfahrt und Probenahme zum vereinbarten Festpreis beauftragen.

- e) Der Probenehmer dokumentiert die Durchführung der Probenahme und sendet diese an Techem. Der Auftraggeber kann gegenüber Techem die Überlassung einer elektronischen Kopie der Dokumentation anfordern in Textform (E-Mail).
 - f) Die entnommenen Trinkwasserproben leitet der Probenehmer zur Untersuchung an das akkreditierte Labor weiter, welches ihn beauftragt hat.
- #### 4) Ergebnisse der Untersuchung und Zertifizierung
- a) Techem stellt dem Auftraggeber den Ergebnisbericht der Probenahme in Textform (E-Mail) zur Verfügung.
 - b) Steht nach dem Ergebnisbericht fest, dass das untersuchte Trinkwasser kein Blei enthält, stellt das akkreditierte Labor über das hieraus abzuleitende Fehlen von Bleileitungen in der untersuchten Liegenschaft ein Zertifikat aus und stellt dieses dem Auftraggeber sowie Techem eine Kopie zur Verfügung.

- c) Bei Überschreitung des Grenzwertes für Blei im Trinkwasser, übermittelt das akkreditierte Labor den Ergebnisbericht der Untersuchung an das zuständige Gesundheitsamt.
- d) Den Ergebnisbericht archiviert Techem zehn Jahre lang elektronisch.

II) Änderungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen

- 1) Techem behält sich das Recht vor, diese Besonderen Geschäftsbedingungen geringfügig zu ändern, wenn dies zwingend erforderlich ist, um Änderungen geltender gesetzlicher Bestimmungen sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung zu entsprechen. Dies gilt nur, soweit Techem diesen Änderungsbedarf nicht vorhersehen konnte und sofern die Änderungen oder Anpassungen unter Berücksichtigung der Interessen von Techem für den Auftraggeber zumutbar sind. Über die Änderungen wird Techem den Auftraggeber – (z.B. per E-Mail) informieren. Die Änderungen erlangen Geltung nach einem Ablauf von sechs Wochen ab der Mitteilung der Änderung.
- 2) Darüber hinaus behält sich Techem das Recht vor, diese Besonderen Geschäftsbedingungen auch in anderen Fällen zu ändern. In keinem Fall werden sich diese Änderungen auf die Hauptleistungspflichten (z.B. Leistungsumfang oder Entgelt) des Vertrages beziehen oder die Besonderen Geschäftsbedingungen sonst wesentlich verändern. Wesentliche Veränderungen liegen beispielsweise vor, wenn die Änderung dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkäme und/oder die Änderungen das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten von Techem verschieben würde.
- 3) Sollte Techem solche Änderungen an diesen Besonderen Geschäftsbedingungen vornehmen, die über das in Ziffer 1. genannte Maß hinausgehen, wird Techem den Auftraggeber mindestens sechs Wochen vor dem Inkrafttreten der geplanten Änderungen unter Bezugnahme auf die betroffenen Bestimmungen in verständlicher Weise in Textform (z.B. per Post oder per E-Mail) informieren. Der Auftraggeber hat dann die Möglichkeit, den Änderungen ohne Angabe von Gründen binnen sechs Wochen zu widersprechen. Dieser Widerspruch steht dem Auftraggeber frei und ist für ihn keinesfalls mit Nachteilen verbunden. Wenn der Auftraggeber der Änderung widerspricht, verbleibt es bei der Geltung der bisherigen Besonderen Geschäftsbedingungen. Wenn der Auftraggeber den Änderungen nicht innerhalb von sechs Wochen ab der Mitteilung widerspricht, gilt seine Zustimmung zu den Änderungen als erteilt.
- 4) Techem wird den Auftraggeber bei Mitteilung über die geplanten Änderungen auch auf seine Widerspruchsmöglichkeit und die Adresse (E-Mail oder postalisch), an die der Widerspruch zu senden ist, hinweisen sowie darauf, dass es als Zustimmung zu den Änderungen gilt, wenn er nicht innerhalb der Frist von sechs Wochen widerspricht.

III) Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Techem Energy Services GmbH
Hauptstraße 89 – 65760 Eschborn
Postfach 5940 – 65734 Eschborn www.techem.de Stand 06/2025